

Satzung des gemeinnützigen Vereins:

„Nigerianische Kinder in Not“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Nigerianische Kinder in Not“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an ausländische Körperschaften, die einer Körperschaft i. S. des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen, welche diese Mittel unmittelbar für Schulen, Kinderheime und Krankenstationen in Nigeria verwenden.

Zur Förderung der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens organisiert der Verein Veranstaltungen, die der Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die soziale, politische und wirtschaftliche Situation in den Projektgebieten und der Entwicklung der Unterstützten Projekte dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder haben das Recht

- a) Zur passiven Teilnahme bei den Wahlen des Vorstands.
- b) Zur Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen und Feiern, die vom Verein organisiert werden.
- c) Anträge zur Vereinsaktivitäten zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds oder im Falle von juristischen Personen mit Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) einem weiteren Mitglied

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e) die Buchführung;
- f) die Erstellung des Jahresberichts;

- g) die Vorbereitung und
- h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 7 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Vermögen des Vereins

(1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden, Erbschaften,
- c) Subventionen und Förderungen.

(2) Alle finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich auf dem Konto des Vereins aufbewahrt werden.

(3) Entscheidungen über den Erwerb, die Verfügung und die Belastung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Zum Abschluss eines Vertrags, zur Gewährung einer Vollmacht oder anderer Verfügung hinsichtlich des Vereinsvermögens ist eine Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und eine Unterschrift eines anderen Vorstandsmitglieds notwendig.

(4) Der Verein darf keine Schulden aufnehmen, insbesondere keine Kredite. Jede Verfügung über die auf dem Bankkonto gesammelten Finanzmitteln muss durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern genehmigt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Kassenprüfer;
- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend.

§ 14 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von bedürftigen Personen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 27.11.2021 in Remseck am Neckar

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder:

1. Anna Eguavoen
2. Tadeusz Rogala
3. Martin Kaluza
4. Mariusz Rogiński
5. Barbara Okupski
6. Anna Juroszek
7. Tadeusz Juroszek